

Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 30.03.2021 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen treffen, erfolgen die erforderlichen Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) unter Angabe des Bereitstellungstages im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de der Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird in der Bekanntmachung des textlichen Teils unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Servicezeiten der Verwaltung im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de hingewiesen.
Die Auslegungsfrist der Ersatzbekanntmachungen beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Auf die Bekanntmachungen gemäß der Absätze 1 und 2 dieser Satzung wird unverzüglich in den Schaukästen, die nachfolgend im § 2 Abs. 1 genannt sind, hingewiesen. Darüber hinaus werden die örtlichen Tageszeitungen
- „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“
 - „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“
- unverzüglich nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Bekanntmachungen bereitgestellt wurden, informiert.
Die bekanntgemachten Regelungen können im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Str. 10, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Servicezeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Bekanntgemachte Satzungen und Verordnungen werden zusätzlichen im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg veröffentlicht.

§ 2 Bekanntmachung von Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Schaukästen bekannt gemacht:
- Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)
 - Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)
- (2) Die Bekanntmachung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen aller Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an folgenden Orten:

Ballerstedt	Schaukasten an der Bushaltestelle in Ballerstedt Schaukasten an der Bushaltestelle in Kl. Ballerstedt
Düsedau	Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Alte Düsedauer Dorfstraße 31 in Düsedau Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Calberwischer Schloßstraße 4 in Calberwisch
Erxleben	Schaukasten an der Bushaltestelle in Erxleben Schaukasten an der Bushaltestelle in Polkau
Flessau	Schaukasten am alten Feuerwehrgerätehaus in Flessau Schaukasten am Spielplatz in Storbeck Schaukasten an der Leichenhalle in Natterheide Schaukasten am Spielplatz in Wollenrade Schaukasten am Feuerwehrbrunnen in Rönnebeck
Gladigau	Schaukasten an der Bushaltestelle in Orpensdorf Schaukasten vor dem Friedhof in Schmersau Schaukasten an der Bushaltestelle in Gladigau
Königsmark	Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Lindenring 14 in Königsmark Schaukasten in Rengerslage an der Bushaltestelle Schaukasten in Wolterslage an der Bushaltestelle Schaukasten in Blankensee
Krevese	Schaukasten an der Bushaltestelle, Hauptstraße in Krevese
Meseberg	Schaukasten an der Bushaltestelle, Meseberger Straße in Meseberg
Osterburg	Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7, in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus in Dobbrun Schaukasten in Krumke, Schloßstraße Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus in Zedau

Rossau	Schaukasten am Containerplatz in Rossau Schaukasten am Friedhof, in Schliecksdorf
Walsleben	Schaukasten vor dem Gemeindehaus, Schulstraße 15 in Walsleben Schaukasten an der Gaststätte Kersten, Walsleben 1 in Walsleben Schaukasten in Uchtenhagen gegenüber der Kirche

- (3) Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin.
- (4) Auf den Aushängen sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zu vermerken. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages, an dem der Aushang an dem dafür vorgesehenen Schaukasten erfolgt ist, als bewirkt.
Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (5) Zusätzlich werden alle Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Sitzungen der Ortschaftsräte und die Einwohnerversammlungen im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de der Hansestadt Osterburg (Altmark) veröffentlicht.

§ 3 Allgemeines

Wenn Angelegenheiten einer Ortschaft in besonderem Maße berührt werden, sind die Bekanntmachungen zusätzlich in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft auszuhängen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 4 Bekanntmachungen des Fundbüros

Die Bekanntmachung eines Fundes gemäß § 980 Abs. 1 BGB erfolgen im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de sowie in den Schaukästen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 05.07.2019 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 06.04.2021



Bürgermeister



Dienstsiegel